

2. NACHTRAG zum Mietvertrag / zur Hausordnung

Wohnheim „Haus der Athleten“ der Spezi­alschule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“ der Landeshauptstadt Potsdam, Zeppelinstr. 114, 14471 Potsdam

Nach der Schließung des Wohnheims auf Grund der aktuellen Corona-Pandemie ist der Betrieb des Wohnheims „Haus der Athleten“ eingeschränkt wieder aufgenommen. Um unserer Pflicht zur Gewährleistung der Gesundheit der Bewohner sowie des Wohnheimpersonals und der Betreuer sowie der Pflicht zur Sicherstellung der Anforderungen der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg Rechnung zu tragen, ist eine 2. Anpassung der Hausordnung erforderlich. Die 2. Änderung der Hausordnung regelt die Umsetzung strenger Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen sowie das Verhalten im Infektionsverdachtsfall. Es sei klargestellt, dass bei Vorliegen einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus die Anordnungen des Gesundheitsamtes zu befolgen sind.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass sich die vorliegenden Regelungen ausschließlich auf den Bereich des Wohnheims „Haus der Athleten“ beziehen. Die Beschränkungen gelten mithin für die Bewohner ausschließlich in den Zeiten, in denen sie sich innerhalb des Wohnheims aufhalten. Der Aufenthalt in Schule, beim Sport oder der darüber hinausgehenden Freizeitgestaltung bleiben hiervon unberührt.

Der 2. Nachtrag zum Mietvertrag / zur Hausordnung des Wohnheims der Spezi­alschule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“ tritt mit Wirkung zum 22.05.2020 in Kraft. Sobald die Gesundheitsbehörden die Gefahren durch das SARS-CoV-2-Virus für nicht mehr erheblich halten und die Verordnung des Landes zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus aufgehoben wird, werden wir auch diesen 2. Nachtrag zur Hausordnung aufheben. Anpassungen der Hausordnung werden ebenfalls erfolgen, wenn diese in Abwägung mit dem Schutz der Gesundheit der Bewohner vertretbar sind.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Regelungen ergänzend zum Mietvertrag / zur Hausordnung des Wohnheimes „Haus der Athleten“ der Spezi­alschule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“ vom 11.06.2018 sowie des 1. Nachtrages zum Mietvertrag / zur Hausordnung vom 07.05.2020 geboten:

1. Allgemeine Umgangs- und Hygienevorschriften

a) Hygienevorschriften

- Die aktuellen Hygiene- und Verhaltensvorschriften zur Vorbeugung von Infektionen sind zu beachten und umzusetzen (Händehygiene, Husten- und Niesetikette u.a.).
- Zu jeglichen Personen ist stets ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten (keine Umrarmungen, kein Händeschütteln).
- Hände sind regelmäßig mit Seife und Wasser zu waschen (auch nach dem Nasenputzen und nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske).

- Das Berühren vom Augen-, Nasen- und Mundbereich ist zu vermeiden.
 - Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Wohnheimzimmers als textile Barriere ist verpflichtend.
 - Die Wohnheimzimmer sind regelmäßig zu lüften.
- b) Allgemeine Umgangsvorschriften
- Jegliche Besuche untereinander in den Wohnheimzimmern sind untersagt.
 - Das Betreten des Wohnheimes für Besucher und Dritte ist verboten.
 - Erziehungsberechtigte Personen haben sich an der Rezeption anzumelden.
 - Auf den Fluren und allen anderen für alle Bewohner zugänglichen Bereichen sind maximal 3 Personen in einer Gruppe - unter Wahrung der Maskenpflicht und des Mindestabstandes zulässig.

2. Infektionsverdacht und Umgang bei nachgewiesener Infektion

- a) Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) muss der Bewohner zu Hause bleiben und sofort das Wohnheimpersonal verständigen.

Es ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen und ein Test auf das SARS-CoV-2-Virus durchführen zu lassen. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Tests hat der Bewohner in seinem zugewiesenen Zimmer zu verbleiben. Die Wohnheimleitung ist unverzüglich über das Testergebnis zu informieren.

Über den Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion wird das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam durch die Heimleitung informiert. Der Bewohner wie auch das Wohnheimpersonal werden den Weisungen des Gesundheitsamtes Folge leisten.

Sofern der Bewohner auf Grund einer festgestellten COVID-19-Erkrankung in Quarantäne muss, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, ihr Kind umgehend abzuholen und unter Einhaltung der Hygieneregeln unverzüglich in die eigene Häuslichkeit zu überführen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Bewohner in dem ihm zugewiesenen Zimmer des Wohnheim zu verbleiben.

- b) Kontaktpersonen 1. Grades von Bewohnern oder Mitarbeitern, die entweder nachweislich an COVID-19 erkrankt sind oder aber die eines oder mehrere der unter den in Absatz 1 Spiegelstrich 1 genannten typischen Krankheitszeichen aufweisen, haben sich ebenfalls in den ihnen zugewiesenen Zimmern aufzuhalten bis das Gesundheitsamt eine Weisung gegeben hat, wie sich der Betreffende zu verhalten hat.

Sofern der Bewohner auf Grund der Einstufung als Kontaktperson 1. Grades in Quarantäne muss, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, ihr Kind umgehend abzuholen und unter Einhaltung der Hygieneregeln unverzüglich in die eigene Häuslichkeit zu überführen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Bewohner in dem ihm zugewiesenen Zimmer des Wohnheim zu verbleiben.

Eine entsprechende Unterrichtung des Gesundheitsamtes über die Möglichkeit, dass eine Person Kontaktperson 1. Grades eines nachweislich an SARS-CoV-2-Infizierten ist, wird durch die Heimleitung erfolgen.

- c) Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewegungsfreiheit der Bewohner damit eingeschränkt wird und insoweit das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern damit eingeschränkt wird.

Bei Anordnung von Quarantänemaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Maßnahmen unterliegen die Bewohner den diesbezüglichen Regelungen. Das Wohnheimpersonal wird im Rahmen des Zulässigen und Möglichen Kontakt zu den Betroffenen unterhalten.

3. Betreuung und Gemeinschaftseinrichtungen

- Alle Etagenküchen und gemeinschaftlichen Aufenthaltsräume bleiben geschlossen.
- Es erfolgt keine Freizeit- und Wochenendbetreuung im Wohnheim.
- Das Wohnheim darf nur für die Zeit des wöchentlichen (pflichtigen) Schulbesuches genutzt werden.
- Nach dem Schulschluss, wenn auf diesen zwei aufeinanderfolgende freie Tage folgen, ist die sofortige Heimreise anzutreten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen, muss der Bewohner die Heimreise sofort antreten. Zudem ist der Vermieter im Falle der wiederholten Zuwiderhandlungen und fehlender Einsichtsfähigkeit berechtigt, das bestehende Vertragsverhältnis ggf. außerordentlich zu kündigen.

Potsdam, den 22.05.2020



Andreas Klemund
Geschäftsführer



Marina Scheller
Leiterin Haus der Athleten

zur Kenntnis genommen und verstanden:

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner

Unterschrift Eltern

Hinweis zur Verwendung des generischen Maskulinums in dieser Hausordnung: Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der Vereinfachung wurde nur die männliche Form verwendet.